



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
**Volksschulamt**  
Pädagogisches, Unterrichtsfragen

# Blockzeiten

7. Dezember 2017

171207\_Blockzeiten.docx



## **Inhalt**

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Unterricht</b>	<b>3</b>
2.1. Mittagszeit und Nachmittagsunterricht	4
<b>3. Betreuung</b>	<b>4</b>
3.1. Musikalische Grundausbildung (MGA)	5
3.2. Betreuungsangebot ohne Betreuungsperson	6
3.3. Information und Anmeldung	6
<b>4. Unterrichts- und Betreuungszeiten</b>	<b>6</b>
<b>5. Rechtsgrundlagen</b>	<b>7</b>
5.1. Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005	7
5.2. Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006	7
5.3. Lehrpersonalverordnung (LPVO)	8



## 1. Einleitung

Gemäss § 27 Abs. 2 Volksschulgesetz (VSG)) sind die Blockzeiten für alle Schulstufen der Volksschule obligatorisch.

Unter **Blockzeiten** versteht man im Kanton Zürich den Unterricht oder die unentgeltliche Betreuung während des Vormittags von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Der Vormittagsblock kann gebildet werden durch

- Unterricht (obligatorische Lektionen gemäss Lektionentafeln des Lehrplans)
- Unentgeltliche Betreuungsangebote (wie zum Beispiel musikalische Grundausbildung). Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.

Die Schulpflege entscheidet über die Gestaltung der Blockzeiten (Unterricht, Betreuung). Aus organisatorischen Gründen kann die Schulpflege die Blockzeit um maximal 20 Minuten verkürzen. Sie kann für die einzelnen Schulen unterschiedliche Modelle bewilligen.

## 2. Unterricht

Gemäss § 26 Abs. 1 Volksschulverordnung (VSV) sind der Unterricht und die Schulfächer für die Schülerinnen und Schüler ausgewogen auf die Schultage zu verteilen. Das Volksschulamt empfiehlt, die Vorgaben der Blockzeiten nach Möglichkeit durch Unterricht (und nicht durch Betreuung) zu erfüllen. Auf der Primarstufe wird zum Teil in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet.

Auf der Kindergartenstufe gehören die Auffangzeiten zur Arbeitszeit der Lehrpersonen, nicht aber zum obligatorischen Unterricht der Schülerinnen und Schüler.

Im **Halbklassenunterricht** wird nur die Hälfte der Klasse im Schulzimmer unterrichtet. Die andere Hälfte hat entweder frei, oder sie besucht ein Betreuungsangebot, hat in einem anderen Schulzimmer gleichzeitig Unterricht oder wird in Musikalischer Grundausbildung unterrichtet.

Wird während des Halbklassenunterrichts die andere Klassenhälfte zusammen mit einer Klassenhälfte einer Parallelklasse unterrichtet, zählt dies für die betroffene Gruppe nicht als Lektion mit Halbklassenunterricht. In mehrklassigen Klassen sind Halbklassen nicht zwingend nach Jahrgängen aufgeteilt.

**Teamteaching** ist eine Unterrichtsform, bei der zwei oder mehr Lehrpersonen

- zur gleichen Zeit an derselben Klasse unterrichten;
- gemeinsam den Unterricht inhaltlich und methodisch planen und ihn gemeinsam durchführen;
- die Verantwortung gemeinsam tragen, aber flexibel aufteilen, wer für welche Aufgaben oder für welche Schülerinnen und Schüler zuständig ist;
- den Unterricht in wechselnden Rollen leiten oder unterstützen;
- das Lernen mit einem breit gefächerten Angebot differenzieren und individualisieren;
- die Schülerinnen und Schüler flexibel den Lernanlässen und dem Lernniveau angepasst in Gruppen aufteilen.

### **2.1. Mittagszeit und Nachmittagsunterricht**

Für die Mittagszeit und den Nachmittagsunterricht bestehen keine Regelungen. Die Mittagszeit sollte jedoch ausreichen, um den Schulweg nach Hause und wieder in die Schule bewältigen zu können sowie eine Mahlzeit einzunehmen. Bei der Stundenplangestaltung sind vor allem die Interessen der Schülerinnen und Schüler zu beachten. Beispielsweise liegt die Ansetzung einer einzelnen Lektion am Nachmittag nicht im Interesse der Schülerinnen und Schüler.

## **3. Betreuung**

Deckt der Vormittagsunterricht die Blockzeiten nicht vollständig ab, ist die Schulpflege verpflichtet, zur Ergänzung ein unentgeltliches Betreuungsangebot anzubieten.

**Betreuungsangebote** sind alle Angebote, bei denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet, beschäftigt oder beaufsichtigt werden, sie zählen jedoch nicht zum obligatorischen Unterricht (Fachbereiche im Lehrplan).



Unentgeltliche Betreuungsangebote sind beispielsweise:

- Betreuung
- Musikalische Grundausbildung
- Beaufsichtigte Stillarbeit (in diesem Rahmen kann auch die Aufgabenstunde gemäss § 17 VSG integriert werden)
- Lesestunde zum Beispiel in der Gemeinde- oder Schulbibliothek
- Kurse (Musik und Bewegung, Malen, Zeichnen, Basteln, Sport, Kochen etc.)
- Stille Arbeit im Klassenzimmer oder in einer anderen Klasse (nur für einzelne Schülerinnen oder Schüler, insbesondere in mehrklassigen Klassen)
- Berufsfindung (Sekundarstufe)

Während für die Gemeinde für die Betreuungsangebote eine Angebotspflicht besteht, ist die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Wird ein Angebot nicht benutzt, besteht kein Anrecht auf eine andere unentgeltliche Betreuung. Die Schule kann beispielsweise nicht verpflichtet werden, einen zusätzlichen Schulbus für Schülerinnen und Schüler einzusetzen, die ein vorhandenes Betreuungsangebot nicht nutzen wollen.

### **3.1. Musikalische Grundausbildung (MGA)**

Die musikalische Grundausbildung (im VSG unter § 16 als «musikalische Früherziehung» erwähnt) ist kein Ersatz, sondern eine Ergänzung zum Musikunterricht gemäss Lektionentafel des Lehrplans und wird in der Regel in Halbklassen durchgeführt.

Sie kann im Rahmen der Blockzeiten angeboten werden und wird im Stundenplan separat ausgewiesen (vgl. § 16 Abs. 2 VSG). Melden die Eltern ihr Kind ab, haben sie kein Anrecht auf eine andere unentgeltliche Betreuung. Werden hingegen für die musikalische Grundausbildung Elternbeiträge verlangt, müssen bei Bedarf andere Betreuungsangebote unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Umfasst die musikalische Grundausbildung nur eine Lektion, soll mindestens eine Halbklassenlektion als erste oder als letzte Lektion (Randlektion) angesetzt werden. Schülerinnen und Schüler, welche die musikalische Grundausbildung nicht besuchen, werden dieser Halbklassen zugewiesen. Damit kann eine freie Zwischenlektion vermieden werden.

Die Anstellung von Lehrpersonen, welche die musikalische Grundausbildung erteilen, erfolgt durch die Musikschule. Diese ist auch verantwortlich für die Rekrutierung, die Entlohnung sowie die Qualifikation (MAB) der Lehrpersonen. Die Schulgemeinde vergütet der Musikschule den finanziellen Aufwand.

### **3.2. Betreuungsangebot ohne Betreuungsperson**

Auf der Sekundarstufe ist es möglich, den Schülerinnen und Schülern einen geeigneten freien Raum als Betreuungsangebot zuzuweisen und auf die Präsenz einer Betreuungsperson zu verzichten. Dabei müssen allen Schülerinnen und Schülern die Verhaltensregeln und eine bezeichnete verantwortliche Person bekannt sein. Die verantwortliche Person muss bei Problemen den Schülerinnen und Schülern umgehend am Ort zur Verfügung stehen.

Auf der Primarstufe und auf der Kindergartenstufe ist eine solche Lösung nicht altersgerecht und damit nicht geeignet.

### **3.3. Information und Anmeldung**

Die Schulleitung informiert die Eltern in geeigneter Form über die Betreuungsangebote. Die Eltern wählen für jeden Wochentag das Betreuungsangebot aus. Mit der Anmeldung zu den Betreuungsangeboten verpflichten sich die Eltern, dass ihr Kind dieses Angebot regelmässig besucht.

Die Kinder stehen unter Aufsicht der Schule ab Beginn der Betreuung bis zum Schulbeginn (bzw. ab Schulende bis Ende der Betreuung). Die Schule kontrolliert deshalb die Anwesenheit der Kinder.

Bildet die Musikalische Grundausbildung eine Vormittags-Blockergänzung, kann von einer allgemeinen Anmeldung ausgegangen werden. Die Eltern müssen in diesem Fall auf die Möglichkeit zur Abmeldung und die möglichen Konsequenzen (zum Beispiel kein anderes Angebot vorhanden) hingewiesen werden.

## **4. Unterrichts- und Betreuungszeiten**

Die Unterrichts- oder Betreuungszeiten an den Vormittagen dauern grundsätzlich von 08.00 bis 12.00 Uhr. Die Schulpflege kann aus schulorganisatorischen Gründen die täglichen Unterrichts- oder Betreuungszeiten um höchstens 20 Minuten pro Vormittag verkürzen. Die Unterrichtszeiten werden für die Schule festgelegt und sind täglich dieselben.

Die Gemeinden sind jedoch gemäss § 27 Abs. 2 VSV verpflichtet, zwischen 7.30 Uhr und 18 Uhr dem tatsächlichen Bedarf entsprechende weiter gehende Tagesstrukturen anzubieten. Bei einer Verkürzung der Blockzeiten um 20 Minuten müssen sie bei Bedarf für diese Zeit ein zusätzliches, kostenpflichtiges Betreuungsangebot anbieten.



Grundsätzlich empfiehlt das Volksschulamt folgende Aufteilung:

1. Lektion	08.20 – 09.05	10' Pause
2. Lektion	09.15 – 10.00	
3. Lektion	10.20 – 11.05	
4. Lektion	11.15 – 12.00	
		20' Pause
		10' Pause

Für besondere Schulanlässe (z. B. Sporttag, Schulreise) können grössere Abweichungen beschlossen werden.

## 5. Rechtsgrundlagen

### 5.1. Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

#### § 16 (Musikschulen)

<sup>1</sup> Die Musikschulen bieten als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine musikalische Ausbildung an.

<sup>2</sup> Die musikalische Früherziehung kann im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten gemäss § 27 Abs. 2 erteilt werden.

#### § 27 (Unterrichtszeit)

<sup>1</sup> Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt.

<sup>2</sup> Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler und gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags.

<sup>3</sup> Die Gemeinden bieten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

### 5.2. Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006

#### § 4 (Kindergartenstufe)

<sup>2</sup> Weist eine Klasse mehr als 14 Schülerinnen und Schüler auf, findet der Nachmittagsunterricht in Halbklassen statt.

<sup>3</sup> Der Unterricht samt begleiteten Pausen dauert jeden Vormittag mindestens drei Stunden.

#### § 5 (Primarstufe)

<sup>1</sup> Auf der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler wie folgt in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet: (...).

<sup>2</sup>Weist eine Klasse voraussichtlich während längerer Zeit eine unterdurchschnittliche Schülerzahl auf, kann die Schulpflege den Halbklassenunterricht oder das Teamteaching verringern. Bei weniger als 16 Schülerinnen und Schülern kann darauf verzichtet werden.

### **§ 26 (Stundenplan)**

<sup>1</sup>Der Unterricht und die Schulfächer sind für die Schülerinnen und Schüler ausgewogen auf die Schultage zu verteilen.

<sup>3</sup>Die Unterrichts- oder Betreuungszeiten am Vormittag dauern grundsätzlich von 8 bis 12 Uhr. Sofern es die Organisation einer Schule erfordert, kann die Schulpflege die Unterrichts- oder Betreuungszeiten um höchstens 20 Minuten pro Vormittag verkürzen. Grössere Abweichungen für besondere Schulanlässe bleiben vorbehalten.

### **§ 27 (Tagesstrukturen)**

<sup>1</sup>Die Gemeinden erheben den Bedarf an Tagesstrukturen über Befragungen oder über die allgemeine Elternmitwirkung.

<sup>2</sup>Sie stellen in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 18.00 Uhr dem tatsächlichen Bedarf entsprechende weiter gehende Tagesstrukturen zur Verfügung.

## **5.3. Lehrpersonalverordnung (LPVO)**

### **§ 7a (Unterricht auf der Kindergartenstufe)**

<sup>1</sup>Die Lehrpersonen an Regelklassen der Kindergartenstufe erteilen in der Regel an den Vormittagen je vier Lektionen und an zwei Nachmittagen je zwei Lektionen.

### **§ 26 (Einhaltung des Stundenplans)**

<sup>1</sup>Der Unterricht findet in der Regel gemäss Stundenplan statt. Über Abweichungen vom Stundenplan und die Einstellung des Unterrichts sowie über den Abtausch von Unterrichtslektionen zwischen Lehrpersonen entscheidet die Schulpflege auf Gesuch ganzer Schulen oder die Schulleitung auf Gesuch einzelner Lehrpersonen.

### **Webseite des Volksschulamtes**

mit Informationen und Dokumenten zu Blockzeiten und Stundenplänen im Kanton Zürich:  
[www.volksschulamt.zh.ch](http://www.volksschulamt.zh.ch) > [Schulbetrieb & Unterricht](#) > [Führung & Organisation](#) > Blockzeiten & Stundenpläne